

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' –

Die vom Rat der Stadt Hamm am 17.10.2017 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – für den Bereich der Gemarkung Pelkum, Flur 19, zwischen

- der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 12 und 13,
 - einer Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 13 vom nordöstlichen Grenzpunkt in nordöstlicher Richtung um ca. 250 Metern bis auf eine der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 42,
 - der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 42,
 - der nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51, 86, 91, 90, 99, 61, 62, 66 und 67 bis zur Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 12 und
 - der Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 12,
- wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 09.01.2018, Az. 35.2.1-1.4-HAM-4/17 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – genehmigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Hamm am 17.10.2017 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' –.

Arnsberg, den 09. Januar 2018 Bezirksregierung Arnsberg, 35.2.1-1.4-HAM-4/17
Im Auftrag gez. Grossert

Hinweise gemäß § 215 (2) BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 i.V.m. § 233 Abs.1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hamm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die vom Rat der Stadt Hamm am 17.10.2017 beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplans, die die Bezirksregierung Arnsberg am 09.01.2018 genehmigt hat, wird mit Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Stadtplanungsamt der Stadt Hamm, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A2.004 oder A2.005 bereitgehalten.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird die 20. Änderung des Flächennutzungsplans – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – wirksam.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Mit Rechtswirksamkeit dieser 20. Änderung des Flächennutzungsplans – nördlich Straße 'Zum Wiescherbach' – tritt die bisherige Darstellung für den Bereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm im wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung zum Stand Dezember 2008 außer Kraft.

Hamm, 24.04.2018, Der Oberbürgermeister, gez. H u n s t e g e r - P e t e r m a n n

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 28.04.2018, Ausgabe Nr. 99